

Zwischen legitimen Zielen und Einschüchterung

Eine kritische Analyse des privilegierten Ehrschutzes für Politiker gem. § 188 StGB

Von Philipp Cassiano, Trier*

Eine Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder eine Verleumdung (§ 187 StGB) wird wesentlich härter bestraft, wenn sie zulasten von Personen begangen wird, die im politischen Leben des Volkes stehen, und wenn die Tat dazu geeignet ist, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren (§ 188 StGB). Anfang Januar 2026 sorgte der Freispruch des Journalisten David Bendels in der Causa „Ich hasse die Meinungsfreiheit“ um die ehemalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser bundesweit für Aufmerksamkeit. Dadurch ist die Diskussion um Reichweite und Legitimation des § 188 StGB neu entfacht. Ein Antrag zur Streichung der Norm wurde nur wenige Wochen später im Bundestag abgelehnt. Dieser Beitrag soll die Norm kritisch hinterfragen und einige drängende Fragen beantworten: Wird der Rechtsgüterschutz der §§ 185–187 StGB durch § 188 StGB modifiziert? Welche Personen stehen im politischen Leben des Volkes? Wie kann eine Tat dazu geeignet sein, das öffentliche Wirken einer Person erheblich zu erschweren? Und: Ist die Norm mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?

I. Einleitung: Historie und Normzweck des § 188 StGB

Im Jahr 2021 wurde § 188 StGB n.F. zuletzt neu gefasst. Dies geschah im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.¹ Nach der Begründung des Gesetzgebers soll die Norm ein „vergiftetes“ öffentliches Klima verhindern, in dem die sachliche Debatte der Anfeindung Andersgesinnter anheimfällt.² Eine solche „Beleidigungskultur“³ könnte Menschen abschrecken und davon abhalten, sich politisch zu engagieren.⁴ Besonders zu Zeiten digitalen Meinungsaustausches auf social media sei zu beobachten, dass sich Personen immer weniger an sachlichen Debatten und immer mehr an der Verrohung des Diskurses durch ehrverletzende Äußerungen beteiligten.⁵ Zudem wird befürchtet, dass die Funktionsfähigkeit des politischen Systems insgesamt durch falsche Tatsachenbehauptungen beeinträchtigt werden könnte.⁶ Entzüge der Bürger aufgrund strafbarer und nicht gerechtfertigter Äußerungen dem demokratischen System das Vertrauen, auf dem es aufgebaut ist, so

könne dies in letzter Konsequenz zu Instabilität des gesamten Systems führen.⁷

Der privilegierte Ehrschutz eines politisch aktiven Personenkreises ist dem StGB nicht neu. Mit der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8.12.1931 wurde zunächst die Ehre von Personen stärker geschützt, die im *öffentlichen Leben* stehen. Für die qualifizierte Strafbarkeit mussten Äußerungen dazu geeignet sein, „den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf“.⁸ Die Bundesregierung führte dazu im Jahr 1950 aus, es sei „eine Lebensfrage für die deutsche Demokratie, daß sich auf allen Gebieten Persönlichkeiten finden, die sich dem Dienst der Allgemeinheit widmen und bereit sind, dafür auch Opfer zu bringen. Eine solche Bereitschaft [sei] aber nicht zu erwarten, wenn das Gefühl herrscht, daß derjenige, der sich öffentlich einsetzt, mehr oder weniger vogelfrei ist“.⁹ Mit dem StrÄndG vom 30.8.1951 übernahm der Gesetzgeber die Norm als § 187a StGB, beschränkte jedoch nun den besonderen Ehrschutz auf Personen, die im *politischen Leben des Volkes* stehen.¹⁰ In den vorangegangenen Beratungen hatte sich die Ansicht durchgesetzt, den Personenkreis in dieser Weise zu beschränken.¹¹ Überzeugend begründet wurde dies jedoch allerdings nicht. Im Protokoll der 116. Sitzung des Rechtsausschusses vom 26.6.1951 lässt sich lediglich die Befürchtung des Abgeordneten *von Merkatz* finden, der davon ausging, dass ohne eine Beschränkung auf Politiker beispielsweise auch Künstler darunter zu fassen wären, was den Normzweck ad absurdum führen würde.¹² Allerdings hätte man auf Grundlage dieser Befürchtung auch jeder anderen Gruppe des öffentlichen Lebens einen privilegierten Ehrschutz zusprechen können. Letztlich hielt das BVerfG die Privilegierung des § 187a StGB a.F. im Jahr 1955 für vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz.¹³

Bis zur Einführung des § 188 n.F. stellten § 188 StGB a.F. und § 187a StGB a.F. lediglich Qualifikationen der üblen Nachrede und der Verleumdung dar. In seiner heutigen Fassung ergänzt der Tatbestand des § 188 Abs. 1 StGB nunmehr

* Der Verf. studiert Rechtswissenschaften an der Universität Trier und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Scarlett Jansen) sowie am Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht (Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg, M.A.). Er dankt Prof. Dr. Carina Dorneck, M.mel., für wertvolle Anregungen und Hinweise.

¹ BGBl. I 2021, S. 441 f.

² Siehe BT-Drs. 19/1774, S. 1.

³ Siehe *Rühs, ZfStw 1/2022, 51* (59).

⁴ Vgl. dazu bereits BT-Drs. 1/1307, S. 48.

⁵ Vgl. BT-Drs. 19/17741, S. 1.

⁶ *Rühs, ZfStw 1/2022, 51* (57).

⁷ Vgl. *Rühs, ZfStw 1/2022, 51* (57).

⁸ Teil VIII Kap. III §§ 1, 2 der 4. VO; RGBl. I 1931, S. 699 (743).

⁹ BT-Drs. 1/1307, S. 48.

¹⁰ BGBl. I 1951, S. 739 (744 f.).

¹¹ Protokoll über die 116. Sitzung am 26.6.1951 des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, PA-DBT 3109 A1/23-Prot. 116. Im Gegensatz zum vorangegangenen Entwurf der Bundesregierung zum StrÄndG v. 30.8.1951, vgl. BT-Drs. 1/1307, S. 47 f.

¹² Protokoll über die 116. Sitzung am 26.6.1951 des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, PA-DBT 3109 A1/23-Prot. 116, S. 13.

¹³ BVerfGE 4, 352 (355 ff.).

auch die Beleidigung gem. § 185 StGB um die Voraussetzung, dass die Tat geeignet sein muss, das öffentliche Wirken einer im politischen Leben stehenden Person erheblich zu erschweren. Ferner muss die Tathandlung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts gem. § 11 Abs. 3 StGB und aus Beweggründen begangen werden, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen. Dafür muss die Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zumindest mitursächlich für die Äußerung sein.¹⁴

II. Das geschützte Rechtsgut

Die §§ 185–188 StGB schützen das Rechtsgut der Ehre.¹⁵ Zum Begriff der Ehre als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut wurden verschiedene Ansätze entwickelt, die sich aber im Ergebnis nicht wesentlich unterscheiden.¹⁶ Nach der hier vertretenen Ansicht erfasst die Ehre im Kern zwar den vom Sozialen unabhängigen Eigenwert der Person; dieser personelle Geltungsanspruch ist außerhalb des Kerns aber mit einem sozialen Geltungsanspruch der Person verknüpft.¹⁷ Der personelle Geltungsanspruch ist aufgrund verfassungsrechtlicher Gründe nicht relativierbar.¹⁸ Dagegen ist der soziale Geltungswert weiter zu fassen.¹⁹ Er beruht auf der jeweils herrschenden Sozialmoral und ist damit gesellschaftlichem und kulturellem Wandel unterworfen.²⁰

Ob und inwiefern § 188 StGB den Rechtsgüterschutz der §§ 185 ff. StGB modifiziert, ist jedoch umstritten. Einige Stimmen im Schrifttum vertreten die Ansicht, dass § 188 StGB

neben der Ehre auch die Funktionsfähigkeit eines „politisch-demokratischen Gemeinwohls“ als Kollektivrechtsgut schützen.²¹ Da der Wert der Ehre nicht abstufbar sei, müsse der Ehre ein zweites überindividuelles Rechtsgut hinzutreten, das den besonderen Schutz im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertige.²² Dieser Meinung ist zuzugestehen, dass die Norm tatsächlich auch überindividuellen Interessen dient, wie dem Schutz der „Funktionsfähigkeit der Demokratie“²³ oder dem Schutz vor einer „Vergiftung des politischen Lebens“²⁴. Diese überindividuelle Zielrichtung geht bereits aus der Gesetzesbegründung hervor.²⁵

Richtig ist zwar auch, dass der personelle Geltungswert als Teil der Ehre tatsächlich nicht relativierbar ist. Der soziale Geltungswert aber kann als weiteres Element der Ehre je nach Kontext durchaus unterschiedlich zu gewichten sein.²⁶ Daher überzeugt das Argument der Unabstufbarkeit der Ehre nicht. Vor diesem Hintergrund wird von der Gegenposition vertreten, dass § 188 StGB ausschließlich die Ehre des Verletzten schütze. Die kriminalpolitische Zielrichtung begründe die Annahme eines neuen, zu schützenden Rechtsgutes nicht.²⁷ Als Argument wird unter anderem eine Parallele zu den Eigentumsdelikten herangezogen. Mit diesen werde der innere Frieden als „Kitt der Gesellschaft“ ebenfalls geschützt.²⁸

¹⁴ Siehe *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 188 Rn. 15. Originär politische Beweggründe sind nicht notwendig, vielmehr können auch wirtschaftliche Interessen Beweggründe sein, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, vgl. BGHSt 4, 119 (121); 9, 187 (189); *Regge/Pegel*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 188 Rn. 15.

¹⁵ Zu einem weiteren Verständnis des Ehrbegriffs, bei dem neben der Ehre auch die Meinungsfreiheit anderer, sowie der demokratische Meinungsaustausch und demokratische Institutionen als Schutzgut in Betracht gezogen werden: *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397 (2399 f. Rn. 16, 25 f.) mit Verweis auf die Beschlüsse BVerfG NJW 2020, 2622 (2626) und BVerfG NJW 2020, 2631 (2634).

¹⁶ Für Näheres siehe *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, Vor §§ 185–200 Rn. 2 ff.; *Regge/Pegel* (Fn. 14), Vor § 185 Rn. 7 ff.

¹⁷ *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), Vor §§ 185–200 Rn. 2 ff.; *Valerius*, in: von Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.11.2025, § 185 Rn. 2; *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (53); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 28. Rn. 2.

¹⁸ Siehe *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), Vor §§ 185–200 Rn. 5.

¹⁹ *Hilgendorf*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, Vor § 185 Rn. 21.

²⁰ *Hilgendorf* (Fn. 19), Vor § 185 Rn. 21.

²¹ Begriff nach *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (56 ff.). Ebenfalls wohl für den Schutz eines Kollektivrechtsgutes: *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 6; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 19; wohl auch *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 188 Rn. 9, der eine Möglichkeit der Einwilligung allerdings nur aufgrund von „überindividuellen Gründen“ statt Rechtsgütern ablehnt; wohl auch *Sinn*, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 188 Rn. 3, 12, der allerdings lediglich ausführt, dass das politische Klima auch mittelbar geschützt werde, das nicht zur Disposition des Betroffenen stehe.

²² Ausf.: *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (56 f.).

²³ *Caspar*, NJW 2025, 2077 (2081 Rn. 38).

²⁴ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 188 Rn. 1; *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 2; *Eisele/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 188 Rn. 1; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 1b; *Schneider*, in: Joecks/Jäger, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 188 Rn. 1; *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 1; *Reinbacher*, ZJS 2022, 802 (809).

²⁵ BT-Drs. 19/1774, S. 1.

²⁶ *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), Vor §§ 185–200 Rn. 5; *Hilgendorf* (Fn. 19), Vor § 185 Rn. 21.

²⁷ *Heinze*, ZfStw 7–8/2022, 497 (500 f.); *ders.*, in: Schumann/Mosbacher/König (Hrsg.), Nomos Kommentar, Medienstrafrecht, 1. Aufl. 2023, StGB § 188 Rn. 25 ff.; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 2; *Rogall*, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl. 2024, § 188 Rn. 1, 2.

²⁸ Siehe *Heinze*, ZfStw 7–8/2022, 497 (501); Begriff nach *Jakobs*, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes

Die Eigentumsdelikte sollen „als Grundlage des gesellschaftlichen Wirtschaftens und damit als der normative Teil der Wirtschaftsstruktur der Gesellschaft“²⁹ auch negativen überindividuellen Auswirkungen vorbeugen.³⁰ Doch auch in diesem Fall wird neben dem Eigentum ein überindividuelles Rechtsgut, wie das der Sicherung des inneren Friedens oder ähnlichem, nicht anerkannt. Eine überindividuelle Dimensionierung des Rechtsgüterschutzes sei im Rahmen der Eigentumsdelikte auch nicht notwendig. Dies gelte für den strafrechtlichen Ehrschutz gleichermaßen. Rogall verweist insofern überzeugend auf die Wertungen der Strafantragsregelungen. Das grundsätzliche Strafantragserfordernis des Verletzten gem. § 194 Abs. 1 S. 1 StGB, aber insbesondere sein Widerspruchsrecht im Falle einer von Amts wegen angezeigten Strafverfolgung gem. § 194 Abs. 1 S. 3, 4 StGB konstituieren eine Abhängigkeit der Strafverfolgungsbehörde vom Willen des Verletzten.³¹ Dieser Umstand schließt die Existenz eines von § 188 StGB geschützten Kollektivrechtsguts letztlich aus,³² schließlich kann der Einzelne über Kollektivrechtsgüter nicht disponieren.³³ § 188 StGB schützt folglich nur die Ehre des Einzelnen. Bei dem Schutz vor Vergiftung des öffentlichen Lebens oder eines politisch-demokratischen Gemeinwesens handelt es sich lediglich um ein gesetzgeberisches Ziel, das sich allerdings nicht als Kollektivrechtsgut darstellt.

III. Von Dysfunktionalität und Verfassungsfragen: Die Probleme des Tatbestandes

Eine Bundestagsabstimmung Ende Januar 2026 zeigte, dass die Mehrheit der Abgeordneten dagegen ist, § 188 StGB zu streichen.³⁴ Dies indiziert, dass diese Mehrheit die Norm inhaltlich als unproblematisch und auch als verfassungsgemäß erachtet.³⁵ In einer immer wieder entfachenden öffentlichen Debatte wird die Legitimität des § 188 StGB allerdings stets in Frage gestellt.³⁶ Zudem ist nicht verwunderlich, dass sich Personen für das Fortbestehen einer Norm einsetzen,

von deren Schutz sie selbst profitieren.³⁷ Dass dabei substanzielle Mängel unentdeckt geblieben sein könnten, scheint auch nicht unwahrscheinlich. Bereits deshalb lohnt sich ein genauerer Blick, um mögliche konzeptionelle Schwächen und dysfunktionale Eigenschaften zu untersuchen.

1. Wer steht im politischen Leben des Volkes? Und wer nicht?

Auf Tatbestandsebene ist unklar, welche Personen „im politischen Leben des Volkes“ stehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dem der BGH bereits im Jahr 1953 versuchte, Konturen zu verleihen.³⁸ Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei im politischen Leben des Volkes stehenden Personen um „alle tatsächlich politisch bedeutenden Persönlichkeiten, die auf das politische Leben erheblichen Einfluss ausüben [...], alle die sich für eine gewisse Dauer mit den Angelegenheiten befassen, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung [...] berühren [...]“.³⁹ Diese Definition herrscht bis heute vor,⁴⁰ wobei ein „erheblicher Einfluss“ inzwischen wohl nicht mehr vorausgesetzt werden muss (s.u. III. 1. a).⁴¹

Der vom Tatbestand verwendete Begriff des „Politischen“ eröffnet zunächst einen weiten Anwendungsbereich, da er vieldeutig ist.⁴² Gemäß seiner griechischen Abstammung bezieht sich der Begriff auf das „Gemeinwesen, die öffentlichen Angelegenheiten, die Allgemeinheit“.⁴³ Der Schutz aller Personen, die Aufgaben für das Gemeinwesen erfüllen, würde allerdings dazu führen, dass der geschützte Personenkreis nicht mehr eingrenzbar und unüberblickbar wäre.⁴⁴ Um dem vorzubeugen, ist allgemein anerkannt, dass die Definition

Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, 2010, S. 365 (373).

²⁹ Jakobs (Fn. 28), S. 373.

³⁰ Heinze, ZfStw 7–8/2022, 497 (501).

³¹ Vgl. Rogall (Fn. 27), § 188 Rn. 1.

³² Rogall (Fn. 27), § 188 Rn. 1.

³³ Murmann, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 25 Rn. 116.

³⁴ Siehe Abstimmung im Bundestag über die Streichung des Straftatbestandes der Politikerbeleidigung (BT-Drs. 21/652) am 29.1.2026, Plenarprotokoll 21/56, S. 6781 ff.

³⁵ Sofern angenommen wird, dass der Gesetzesentwurf nicht bereits aus politischen bzw. strategischen Gründen abgelehnt wurde.

³⁶ Wie als Folge auf die „Schwachkopf-Affäre“ um Robert Habeck, Kolter, LTO v. 15.11.2024, abrufbar unter www.lto.de/persistent/a_id/55880 (24.4.2026) oder im Fall „Ich hasse die Meinungsfreiheit“ in Bezug auf Nancy Faeser: LTO v. 14.1. 2026, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/59064 (24.4.2026).

³⁷ Zu der Problematik der „Entscheidung in eigener Sache“: Streit, Entscheidung in eigener Sache, 2006; Morlok, Verfassungsblog v. 6.9.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/entscheidungen-in-eigener-sache-eine-analytische-skizze/> (24.4.2026). Dieser Problematik soll sich in diesem Beitrag allerdings nicht gewidmet werden.

³⁸ BGHSt 4, 338. Das BVerfG erachtet die Umschreibung der „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ als hinreichend bestimmt, siehe BVerfGE 4, 352 (357 f.).

³⁹ BGHSt 4, 338 (339); Eisele/Schittenhelm (Fn. 24), § 188 Rn. 2. Der Definition wird mitunter in der Literatur auch hinzugefügt, dass sich die Person mit internationalen Angelegenheiten befassen kann, vgl. Fischer/Anstötz (Fn. 16), § 188 Rn. 3; Kargl (Fn. 14), § 188 Rn. 5; Regge/Pegel (Fn. 14), § 188 Rn. 6.

⁴⁰ Siehe BayObLGSt 1989, 50 (51); Eisele/Schittenhelm (Fn. 24), § 188 Rn. 2; Hilgendorf (Fn. 19), § 188 Rn. 2; Regge/Pegel (Fn. 14), § 188 Rn. 5; Heger (Fn. 24), § 188 Rn. 2; Rogall (Fn. 27), § 188 Rn. 8; Engländer, NStZ 2021, 385 (388); Rühls, ZfStw 1/2022, 51 (60 f.). A.A. Heinze, ZfStw 7–8/2022, 497 (503), der der Definition Zirkularität vorwirft. Siehe auch Zaczyk (Fn. 21), § 188 Rn. 3.

⁴¹ Siehe dazu Engländer, NStZ 2021, 385 (388).

⁴² BayObLGSt 1982, 56 (57).

⁴³ BayObLGSt 1982, 56 (57) mit Verweis auf Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1977, S. 14 f.

⁴⁴ BayObLGSt 1982, 56 (57).

restriktiv auszulegen ist.⁴⁵ Die Norm erfasst daher grundsätzlich Strukturen, Institutionen und Prozesse, in denen öffentliche politische Willensbildung stattfindet und gesellschaftliche Interessen verhandelt werden. Der demokratische Charakter („des Volkes“) verdeutlicht, dass ausschließlich der öffentliche, demokratisch legitimierte Bereich der Politik erfasst ist, insbesondere Parlamente und Wahlen. Erfasst ist die Funktionsfähigkeit dieser demokratischen Prozesse.⁴⁶ Entsprechend sind nur solche Personen geschützt, die auf gewisse Dauer innerhalb des Staates in „institutionalisierter Funktion“⁴⁷ an politischen Prozessen, wie beispielsweise Gesetzgebungsverfahren, unmittelbar teilnehmen oder diese durchführen.⁴⁸ Personen, die zwar mitunter als politische Personen wahrgenommen werden, aber nicht direkt mit staatlichen Institutionen verknüpft sind, müssen konsequenterweise und zum Zwecke der Rechtssicherheit vom Schutz des § 188 StGB ausgeschlossen sein.⁴⁹

Mit der Definition des BGH kann sich dem erfassten Personenkreis angenähert werden. Dennoch verdeutlichen einige, mitunter umstrittene Einzelfälle, dass die Grenzen des Tatbestandes unscharf bleiben.

a) Kommunal- und Bezirkspolitiker

In der Vergangenheit sah sich die Rechtsprechung vermehrt mit Fällen konfrontiert, in denen fraglich war, inwieweit auf kommunaler Ebene tätige Personen durch § 187a StGB a.F. geschützt sind. Da ihr Einflussbereich als zu begrenzt galt, um im politischen Leben des (gesamten) Volkes zu stehen, war Politikern der kommunalen Ebene der besondere Ehrschutz lange Zeit grundsätzlich nicht vergönnt.⁵⁰

Dies änderte sich erst, als der Gesetzgeber im Jahre 2021 grammatikalisch festlegte, dass der Schutzbereich der Norm bis hin zur kommunalen Ebene reicht.⁵¹ Er begründete diese

Änderung damit, dass vor allem in Zeiten von social media⁵² eine vergleichbare Viktimisierungsgefahr für Personen bestehe, die auf kommunaler Ebene aktiv sind. Da die Entscheidungen von Kommunalpolitikern sich weiterhin grundsätzlich nicht auf das gesamte Volk auswirken,⁵³ streicht der Gesetzgeber damit zwangsläufig das Erfordernis eines erheblichen Einflusses aus der ursprünglichen Definition der im politischen Leben des Volkes stehenden Person. Im Schrifttum wird gleichwohl teilweise die Ansicht vertreten, dass § 188 Abs. 1 S. 2 StGB lediglich indiziellen Charakter habe und die Norm Kommunalpolitiker nur dann schütze, wenn sie auch erheblichen Einfluss auf das gesamte Volk hätten.⁵⁴ Dies kann allerdings nicht überzeugen. Neben dem Umstand, dass sich kommunalpolitische Entscheidungen grundsätzlich nicht auf das gesamte Volk auswirken, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber weiterhin einen Einfluss auf das gesamte Volk im Einzelfall voraussetzt. Er begründete die Änderung ausschließlich mit dem besonderen Schutzbedürfnis, das er auch bei politischen Personen der kommunalen Ebene ebenfalls sah.⁵⁵ Nähme man an, dass die grammatikalische Einbeziehung der kommunalen Ebene lediglich indiziellen Charakter hätte, liefe der Zweck des § 188 Abs. 1 S. 2 StGB ins Leere; Kommunalpolitiker wären dann nur in atypischen Fällen von der Norm geschützt.⁵⁶ Es erscheint daher nur folgerichtig, dass der „erhebliche Einfluss“ aus der ursprünglichen Definition des BGH zu streichen ist.

b) Richter des BVerfG

Ob Richter des BVerfG vom Schutzbereich des § 188 StGB umfasst sind, ist jedoch grundlegend umstritten.⁵⁷ In der oben genannten Entscheidung, in der der BGH die im politischen Leben des Volkes stehende Person konturierte, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die in der Entscheidung festgestellten Grundsätze auch für Richter des BVerfG gelten. Er verwarf damit die Argumentation der Vorinstanz, es käme auf „individuelle oder parteigebundene politische Anschauungen“ an.⁵⁸ Als Begründung führte der BGH aus, dass das BVerfG als Verfassungsorgan in Gutachtenverfahren

⁴⁵ BayObLGSt 1982, 56 (57 f.); vgl. *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 2; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 5; *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

⁴⁶ Näher: *Rühs*, ZfIStw 1/2022, 51 (56).

⁴⁷ Zum Begriff: *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

⁴⁸ Siehe *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388); *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 4; *Rühs*, ZfIStw 1/2022, 51 (60 f.).

⁴⁹ *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 8; *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 188 Rn. 2.

⁵⁰ BayObLGSt 1982, 56 ff. zu Gemeinderatsmitgliedern; OLG Frankfurt a.M. NJW 1981, 1569 zu Landräten; abweichend: BayObLGSt 1989, 50 (51) zu bayrischen Landräten. Vgl. zudem auch *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 5; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 5a; *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

⁵¹ BGBl. I 2021, S. 441 (442). Zuvor regte der Bundesrat an, die Norm so zu formulieren, dass auch Bezirkspolitiker der Stadtstaaten (Selbstverwaltungseinheiten Hamburgs sind z.B. in „Bezirke“ aufgeteilt [siehe §§ 1 ff. BezVG]) vom Wortlaut erfasst werden (siehe BT-Drs. 19/18470, S. 19). Die damit einhergehenden Bedenken verwarf die Bundesregierung zu recht. Die Norm muss konsequenterweise auch Bezirkspolitiker erfassen. Siehe dazu *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

⁵² Vgl. BT-Drs. 19/17741, S. 36; BR-Drs. 87/20, S. 37; BR-Drs. 418/19 (Beschluss).

⁵³ An den Wertungen des Beschlusses des OLG Frankfurt a.M. NJW 1981, 1569 hat sich seither nichts geändert.

⁵⁴ *Heinze* (Fn. 27), StGB § 188 Rn. 39; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 3.

⁵⁵ BT-Drs. 19/17741 S. 36; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 5b; Der Gesetzgeber führt lediglich aus, dass auch auf kommunaler Ebene „wichtige Arbeit für das demokratische Gemeinwesen geleistet wird“, siehe BT-Drs. 19/17741, S. 36.

⁵⁶ Wie im Fall eines bayrischen Landrates, vgl. BayObLGSt 1989, 50 (51).

⁵⁷ Für eine Einbeziehung: BGHSt 4, 338; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 6; *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 6; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 3; a.A. *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 10; *Rühs*, ZfIStw 1/2022, 51 (62).

⁵⁸ Siehe BGHSt 4, 338 (339).

ren⁵⁹ die Aufgabe habe, „das rechtliche Vorfeld für politische Entscheidungen zu klären“, die von anderen Verfassungsorganen getroffen werden.⁶⁰ Die Tätigkeit sei daher „geeignet und bestimmt, auf politische Maßnahmen anderer Verfassungsorgane [...] erheblichen Einfluß auszuüben“.⁶¹ Insoweit berühre sie „den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung weitgehend“. Die Arbeit des BVerfG unterscheide „sich hierdurch wesentlich von derjenigen der anderen Gerichte“.⁶²

Tatsächlich haben Richter des BVerfG eine institutionalisierte Funktion, da das Gericht selbst oberstes Verfassungsorgan ist.⁶³ Gegenstimmen aus dem Schrifttum weisen jedoch zurecht darauf hin, dass Richter des BVerfG nicht nach politischen, sondern verfassungsrechtlichen Maßstäben entscheiden und sich damit nicht am demokratischen Meinungsbildungsprozess beteiligen.⁶⁴ Das gilt auch in Fällen, in denen das Gericht zugunsten der Gerechtigkeit und zulasten der Rechtssicherheit entscheidet (*Radbruch*‘sche Formel⁶⁵) und damit als „Quasi-Gesetzgeber“ agiert.⁶⁶ Außerdem ist zu beachten, dass Richter des BVerfG in den vielfältigen Formulierungsvorschlägen während des Gesetzgebungsprozesses nicht erwähnt wurden. Es war jeweils lediglich von Politikern die Rede.⁶⁷ Daraus lässt sich schließen, dass Richter des BVerfG gerade nicht unter den Begriff der im politischen Leben des Volkes stehenden Person gefasst werden sollten. Letztlich ist jedoch entscheidend, dass es dem BGH in seinem Urteil auf den erheblichen Einfluss von Richtern des BVerfG auf das politische Leben besonders ankam.⁶⁸ Dadurch, dass von dieser Voraussetzung mittlerweile abzusehen ist, fällt auch das letzte tragende Argument für die Einbeziehung von BVerfG-Richtern weg. Schließlich sollten auch aufgrund der gebotenen Normklarheit Richter des BVerfG nicht in den Tatbestand einbezogen werden.

c) Gewerkschaftsvorstände und ähnliche Personen

In der Literatur wird nicht selten angenommen, dass hochrangige Gewerkschaftsvertreter, Vertreter von Arbeitgeber-

verbänden und Personen in ähnlichen Positionen vom Schutz des § 188 StGB erfasst werden.⁶⁹ Dafür wird vorgebracht, dass diese Personen bisweilen einen erheblichen Einfluss auf politische Entscheidungen haben.⁷⁰ Der Einfluss von Gewerkschaftern ist jedoch – wie bei Richtern des BVerfG – kein durchgreifendes Argument mehr.⁷¹ Auch fehlt die institutionalisierte Funktion, die Personen innehaben, die im politischen Leben des Volkes stehen. Gewerkschaftsvertreter, auch auf oberster Ebene, können allenfalls von außen auf das politische Leben einwirken.⁷² Ihre Verbandstätigkeit ist nicht dazu bestimmt, im Interesse aller zu handeln, sondern eigene, verbandsbezogene Interessen zu vertreten.⁷³ Gewerkschaftsvertreter, Vorstände von Arbeitgeberverbänden und Personen in ähnlichen Positionen können daher nicht unter den Begriff der im politischen Leben des Volkes stehenden Person subsumiert werden.⁷⁴

d) Journalisten

Ähnlich verhält es sich bei Journalisten. Insbesondere fehlt auch diesen eine institutionalisierte Funktion. Sie sind daher – entgegen einzelner Stimmen im Schrifttum⁷⁵ – ebenfalls nicht als im politischen Leben des Volkes stehend anzusehen.⁷⁶

e) Ergebnis zum geschützten Personenkreis

Der von § 188 StGB geschützte Personenkreis lässt sich nicht sicher und unstrittig feststellen. Einer tauglichen Eingrenzung des geschützten Personenkreises kann sich allerdings etwas angenähert werden, wenn auf eine institutionalisierte Funktion abgestellt wird. Mit der Einbeziehung von Kommunalpolitikern fällt das Argument weg, dass die geschützte Person besonderen Einfluss auf das politische Leben des gesamten Volkes haben muss.

⁵⁹ Nach dem inzwischen weggefallenen § 97 BVerfGG a.F. Vgl. BGBl. I 1951, S. 243 (252).

⁶⁰ Siehe BGHSt 4, 338 (339 f.) mit Verweis auf BVerfGE 2, 79 (96).

⁶¹ Siehe BGHSt 4, 338 (340).

⁶² Siehe BGHSt 4, 338 (340).

⁶³ Siehe BVerfGE 7, 1 (14); *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. EL August 2025, § 1 Rn. 16.

⁶⁴ *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 10; *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (62).

⁶⁵ *Radbruch*, in: Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch, Gesamtausgabe in 20 Bänden, Bd. 3: Rechtsphilosophie III, 1990, S. 89.

⁶⁶ Siehe *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 10.

⁶⁷ Krit. zur Vermischung des Begriffs der im politischen Leben stehenden Person mit dem Begriff des Politikers in den Gesetzesmaterialien (z.B. in BT-Drs. 19/17741, S. 36): *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 6.

⁶⁸ BGHSt 4, 338 (339 f.).

⁶⁹ Vgl. *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 6; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 7; *Sinn* (Fn. 21), § 188 Rn. 7; eher differenzierend: *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 3; wohl auch *Rahmlow*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 188 Rn. 4.

⁷⁰ So z.B. *Sinn* (Fn. 21), § 188 Rn. 7; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 6; Einbeziehung nur „uU je nach Art und Bedeutung ihres Wirkens“: *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 3.

⁷¹ *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 9.

⁷² So auch *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (61).

⁷³ Siehe *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (61).

⁷⁴ *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 9; *Gaede* (Fn. 49), § 188 Rn. 2; *Rühs*, ZfStw 1/2022, 51 (61); *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, § 188 Rn. 1; *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 8; „idR“: *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 4.

⁷⁵ Siehe *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 3; *Heger* (Fn. 24), § 188 Rn. 2.

⁷⁶ Siehe *Gaede* (Fn. 49), § 188 Rn. 2; *Kindhäuser/Hilgendorf* (Fn. 74), § 188 Rn. 1; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 9; *Schneider* (Fn. 24), § 188 Rn. 5; *Sinn* (Fn. 21), § 188 Rn. 7; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 2; „idR“: *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 4.

2. Die Eignungsklausel

Umstrittene Problematiken birgt ebenfalls die Eignungsklausel des § 188 Abs. 1 StGB. Sie erfordert, dass die Tat dazu geeignet sein muss, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren. Dabei muss die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts gem. § 11 Abs. 3 StGB begangen worden sein. Fraglich ist zunächst, welche Maßstäbe an die Eignungsklausel anzulegen sind. Konkret ist umstritten, ob bei der Bewertung dieser Eignung nur auf den Inhalt der Äußerung oder auch auf Begleitumstände abzustellen ist, wie beispielsweise auf die Anzahl der Likes oder Follower im Internet. Außerdem ist fraglich, wie die Erschwerung inhaltlich ausgeprägt sein muss und welche Konsequenzen sich hieraus für die einzelnen Qualifikationsstatbestände des § 188 StGB ergeben.

a) Tatsachen oder Tat? Die Einbeziehung der Gesamtumstände in die Beurteilung

Die Rechtsprechung vertrat in der Vergangenheit überwiegend die Ansicht, dass bei der Frage der Eignung allein der Inhalt der Äußerung dazu geeignet sein müsse, das Wirken des Beleidigten zu erschweren.⁷⁷ Die konkrete Art der Verbreitung und die Größe des von den Äußerungen erreichten Personenkreises seien dabei nicht relevant; ebenso sei unerheblich, wie viele Personen die Behauptungen glaubten.⁷⁸ Anderenfalls sei der Anwendungsbereich der Norm zu sehr eingeschränkt; sie könne nur dann angewendet werden, wenn entsprechende Gesamtumstände vorliegen. Dies liefe dem Willen des Gesetzgebers zuwider.⁷⁹ Der Normtext spreche lediglich von „einer Versammlung“ und grenze diese Versammlung nicht weiter ein. Insoweit ist der Wortlaut uneingeschränkt. Dieser Wortlaut gebiete es, keine weiteren Einschränkungen vorzunehmen.⁸⁰ Sinn und Zweck der Norm sei außerdem zu gewährleisten, dass im politischen Leben des Volkes stehende Personen ihre Arbeit sachlich verrichten könnten.⁸¹ Die sachliche Arbeit von Politikern könne bereits durch Äußerungen persönlich unbedeutender Redner auf kleineren Versammlungen gestört werden.⁸² Wäre zudem auf die Größe eines gutgläubigen Rezipientenkreises abzustellen, käme es im Ergebnis dazu, dass eine Aussage umso weniger strafwürdig erschiene, je absurder und abwegiger sie für den verständigen Empfänger wäre. Dies sei widersinnig.⁸³ Auch führe die Einbeziehung der Begleitumstände zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten für den Tatrichter, der die Folgen der Äußerung für das öffentliche Wirken des

Beleidigten regelmäßig nicht verlässlich abschließend beurteilen könne.⁸⁴

Diese Argumentation kann allerdings nicht überzeugen. Denn der Tatrichter muss nicht die konkreten Folgen der Äußerungen feststellen, sondern lediglich die bereits vorliegenden Umstände der Tat. Nur diese sind auf ihre abstrakte Eignung zu prüfen, was dem Richter grundsätzlich möglich ist.⁸⁵ § 188 Abs. 1 StGB fordert darüber hinaus, dass die Tat dazu geeignet sein muss, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren. Die §§ 186, 187 StGB stellen demgegenüber darauf ab, dass die konkrete *Tatsache*, die geäußert wird, dazu geeignet sein muss, den Beleidigten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.⁸⁶ Die unterschiedlichen Formulierungen der Tatbestände fordern eine unterschiedliche Behandlung. Es ist daher davon auszugehen, dass bei § 188 StGB die Gesamtumstände der Tat relevant sind.⁸⁷ Wäre nur der Inhalt der Aussage und dessen abstrakte Eignung zu bewerten, würde zudem das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Grundtatbestand und Qualifikation verkehrt: Gerade, weil heutzutage die meisten solcher Äußerungen im Internet (i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB) stattfinden, wären kaum Fälle denkbar, in denen eine nach §§ 186 oder 187 StGB strafbare Aussage in Bezug auf eine im politischen Leben des Volkes stehende Person dann nicht automatisch den Qualifikationstatbestand erfüllte.⁸⁸ Nach alledem erscheint es nur folgerichtig, die Gesamtumstände bei der Bewertung der Erschwerung einzubeziehen.

b) Beleidigung und Breitenwirkung? Zur Ausgestaltung des erheblichen Erschwerens

Nicht einheitlich bewertet wird ferner, wie die erhebliche Erschwerung des öffentlichen Wirkens konkret ausgestaltet sein muss. Teilweise wird angenommen, die Tat müsse dazu geeignet sein, die Glaubwürdigkeit oder Lauterkeit des Beleidigten in Frage zu stellen oder dessen Einflussmöglichkeiten nachhaltig zu schmälern.⁸⁹ Andere fordern, dass die Äußerung dazu geeignet sein soll, das Vertrauen in die Integrität des Beleidigten zu erschüttern oder dem Beleidigten erhebliche Nachteile zuzufügen.⁹⁰ In jedem Fall muss das „erhebliche Erschweren“ jedoch normativ bewertet werden: Die entscheidende Kontrollfrage ist, ob der durchschnittliche,

⁷⁷ BGH NJW 1954, 649; BGH WKRS 1980, 14613; BGH BeckRS 1981, 31107343; OLG Zweibrücken ZUM-RD 2025, 192 (194).

⁷⁸ BGH NJW 1954, 649; BGH WKRS 1980, 14613; BGH BeckRS 1981, 31107343; OLG Zweibrücken ZUM-RD 2025, 192 (194).

⁷⁹ OLG Zweibrücken ZUM-RD 2025, 192 (194).

⁸⁰ BGH NJW 1954, 649.

⁸¹ BGH NJW 1954, 649.

⁸² BGH NJW 1954, 649.

⁸³ BGH BeckRS 1981, 31107343; BGH WKRS 1980, 14613.

⁸⁴ BGH NJW 1954, 649; OLG Zweibrücken, ZUM-RD 2025, 192 (194).

⁸⁵ Siehe BayObLG BeckRS 2025, 3444.

⁸⁶ Oder dessen Kredit zu gefährden, § 187 Alt. 2 StGB.

⁸⁷ Vgl. BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390 Rn. 16; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 12; *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 9; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 4; *Heger* (Fn. 24), § 188 Rn. 3; *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 10; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 6; *Rahmlow* (Fn. 69), § 188 Rn. 6.

⁸⁸ BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390 Rn. 17.

⁸⁹ *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 6.

⁹⁰ BGH NJW 1954, 649; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 13; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 12.

verständige Bürger aufgrund der Äußerung „ernsthaft an der Integrität oder Lauterkeit der politischen Person zweifeln oder das politische Wirken der Person in Frage stellen würde“.⁹¹

Durchaus denkbar ist dies bei Tatsachenbehauptungen, also in Fällen der üblen Nachrede oder Verleumdung gegenüber Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen. Missbrauchs- oder Korruptionsvorwürfe sind nur zwei Beispiele, die dazu geeignet sind, einen verständigen Bürger an der Integrität oder Lauterkeit der beleidigten politischen Person zweifeln zu lassen.⁹² Die Gefahr, dass andere sich die Äußerung dergestalt zu eigen machen, dass das Ansehen der Person nachhaltig Schaden nimmt, wohnt insbesondere falschen Tatsachenbehauptungen evident inne.⁹³

Gegenstand einer Beleidigung gem. § 185 StGB ist jedoch in den hier in Frage kommenden Fällen, anders als bei den §§ 186, 187 StGB, keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil. Während bei § 185 StGB die eigene Missachtung kundgegeben wird, schützen die §§ 186, 187 StGB vor ehrabschneidenden Äußerungen, die die Missachtung durch Dritte ermöglichen.⁹⁴ Der erhöhte Strafrahmen bei Verleumdung und übler Nachrede ist daher vor allem mit dem Potenzial zu erklären, andere Personen durch eine Tatsachenbehauptung, also durch vorgegebenes Wissen, zu beeinflussen. Damit können Tatsachenbehauptungen im Gegensatz zu Werturteilen eine Breitenwirkung entfalten.⁹⁵ Wer vermeintliche Tatsachen vorbringt, kann überzeugen. Wer lediglich beleidigt, überzeugt nicht.⁹⁶ Werturteile werden nur von Personen weitergetragen, die ohnehin bereits der gleichen Ansicht sind.⁹⁷ Dieselbe Meinung zu haben und sie auch zu verbreiten, beruht in diesem Fall allerdings auf einem eigenen, selbstständigen Entschluss.⁹⁸ Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass sich Personen bei der eigenen Meinungsbildung auf das Werturteil eines anderen stützen, dürfte die Zahl dieser Personen vernachlässigbar gering sein.⁹⁹ Jedenfalls kann hier von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle nicht gesprochen werden.¹⁰⁰ Die Gefahr, dass das öffentliche Wirken erheblich erschwert werden könnte, besteht bei einem Werturteil somit nicht. Damit kann letztlich eine Gefahr für das politische Klima im Sinne der Norm von

vornherein ausgeschlossen werden. Hieraus folgt zwangsläufig, dass der Tatbestand der „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB überhaupt nicht erfüllt werden kann.¹⁰¹

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, welches Bild der Gesetzgeber von verständigen Bürgern hatte, als er § 185 StGB in § 188 StGB aufnahm. Die Gesetzesmaterialien geben hierüber allerdings keinen Aufschluss. Der Gesetzgeber stellt lediglich fest, dass Beleidigungen geeignet seien, das öffentliche Wirken einer Person erheblich zu erschweren, was zunehmende verbale Angriffe auf Kommunalpolitiker belegten, „die deren Bereitschaft zum politischen Engagement grundlegend in Frage stellen“.¹⁰² Nach den festgestellten Anforderungen, die an das erhebliche Erschweren gestellt werden müssen, kann die Annahme des Gesetzgebers indes nicht richtig sein. So wäre es lebensfremd, davon auszugehen, dass der verständige Bürger als notwendige Maßstabsperson sich eine Äußerung wie „Schwachkopf“¹⁰³ oder „dümmste Außenministerin der Welt“¹⁰⁴ zur Grundlage der eigenen Meinungsbildung macht. Das BayObLG mutmaßte daher, dass der Gesetzgeber den Unterschied zwischen § 185 StGB einerseits und den §§ 186, 187 StGB andererseits aufgrund des kurzen Gesetzgebungsprozesses schlicht verkannt habe.¹⁰⁵ Ein prinzipiell zwingend notwendiger rechtsdogmatischer Feinschliff seitens des Gesetzgebers hätte deshalb dazu geführt, dass die „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB gar nicht erst eingeführt worden wäre.

Die „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB ist in jedem Fall unanwendbar. Daher sollte die Aufnahme des § 185 StGB in den § 188 StGB wieder rückgängig gemacht werden.¹⁰⁶

⁹¹ BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390 Rn. 21.

⁹² Vgl. BayObLG BeckRS 2025, 3444.

⁹³ Eisele/Schittenhelm (Fn. 24), § 186 Rn. 1.

⁹⁴ Valerius (Fn. 17), § 186 Rn. 1; Eisele/Schittenhelm (Fn. 24), § 186 Rn. 1; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 186 Rn. 2; Regge/Pegel (Fn. 14), § 186 Rn. 2.

⁹⁵ Eisele/Schittenhelm (Fn. 24), § 186 Rn. 1.

⁹⁶ Vgl. auch de Koster, LTO v. 23.11.2024, abrufbar unter www.lto.de/persistent/a_id/55939 (25.4.2026);

ähnlich Oğlakcioğlu, ZStW 132 (2020), 521 (542 f.).

⁹⁷ So auch BayObLG BeckRS 2025, 3444.

⁹⁸ BayObLG BeckRS 2025, 3444.

⁹⁹ Siehe BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390 Rn. 21.

¹⁰⁰ Siehe auch BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390 Rn. 21.

¹⁰¹ Vgl. BayObLG BeckRS 2025, 3444; AG Schwetzingen BeckRS 2023, 15390, Rn. 22.

¹⁰² BT-Drs. 19/20163, S. 43, vgl. auch Simon, JR 2020, 599 (602), der dem Gesetzgeber insoweit zustimmt, aber die Aufnahme des § 185 StGB in den § 188 StGB dennoch aus anderen Gründen als gescheitert ansieht.

¹⁰³ Kolter, LTO v. 15.11.2024, abrufbar unter www.lto.de/persistent/a_id/55880 (25.4.2026).

¹⁰⁴ tvo v. 21.11.2024, abrufbar unter <https://www.tvo.de/duemmste-aussenministerin-der-welt-oberfranke-zahlt-wegen-beleidigungen-gegen-baerbock-und-andere-politiker-9600-euro-728786/> (25.4.2026).

¹⁰⁵ Zunächst wollte die Bundesregierung die vorgeschlagene Ausweitung auf § 185 StGB noch prüfen (BT-Drs. 19/18470, S. 26), allerdings wurde die Ausweitung dann ohne weitere Prüfung beschlossen (BT-Drs. 19/20163, S. 26), zu alledem ausf.: BayObLG BeckRS 2025, 3444 Rn. 27.

¹⁰⁶ So im Ergebnis auch Oğlakcioğlu, ZStW 132 (2020), 521 (541 ff.); Simon, JR 2020, 599 (602); siehe auch Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (437 f.), die eine Strafbarkeit der Beleidigung gem. § 185 StGB gegenüber politischen Funktionsträgern nur bei schwerwiegenden Angriffen auf die Menschenwürde als notwendig erachten.

3. Zwischenfazit

Bislang konnten zwei zentrale Schwächen des Tatbestands ausgemacht werden: Der Begriff der „Person, die im politischen Leben des Volkes steht“ ist unklar. Ihm nähert man sich jedoch an, wenn auf eine institutionalisierte Funktion abgestellt wird. Daneben erscheint die „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB widersinnig. Die Qualifikation ist praktisch nicht anwendbar. Bereits aus diesem Grund ist hier die erste Schlussfolgerung zu ziehen, dass die „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB ersatzlos zu streichen ist.

4. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Die Privilegierung eines bestimmten Personenkreises wirft grundsätzlich die Frage einer möglichen ungerechtfertigten Ungleichbehandlung auf. Im Schrifttum herrscht allerdings die Ansicht vor, dass § 188 StGB mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar sei.¹⁰⁷ Dabei wird stets auf das eingangs genannte Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1955 verwiesen, in dem das Gericht der Norm – damals noch § 187a StGB – die Verfassungsmäßigkeit attestierte.¹⁰⁸ Dass die Argumentation des BVerfG im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz heutzutage gelten kann, muss indes bezweifelt werden.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG läge vor, wenn eine etwaige rechtlich relevante Ungleichbehandlung zweier grundrechtsberechtigter Gruppen durch denselben Grundrechtsverpflichteten nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre.¹⁰⁹

a) Rechtlich relevante Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen

Zunächst müsste eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung von Grundrechtsberechtigten im Vergleich zu einer wesentlich gleichen¹¹⁰ Vergleichsgruppe vorliegen, die durch denselben Grundrechtsverpflichteten geregelt ist.¹¹¹ In Betracht kommt der Vergleich von Personen, die sich durch ihr Wirken besonders exponieren. Diese Bezeichnung soll als Oberbegriff dienen.¹¹² Eine Person, die im politischen Leben des Volkes steht, kann sich bei Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdungen auf den Schutz des § 188 StGB berufen, wenn die weiteren tatbestandlich geforderten Merkmale vorliegen. Anderen besonders exponierten Personen – wie Hochschuldozenten, Richtern der Fachgerichtsbarkeit¹¹³ oder

Journalisten¹¹⁴ – wird dieser besondere Schutz allerdings nicht zuteil, auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Qualifikation vorliegen. Diese unterschiedliche Behandlung wird durch denselben Grundrechtsverpflichteten, den strafrechtlichen Gesetzgeber, geregelt.

aa) Zu Anknüpfungskriterien und der „Gefahr einer Viktimisierung“

Beide Vergleichsgruppen haben gemeinsam, dass die ihr zugehörigen Personen sich zumindest vorübergehend öffentlich engagieren oder äußern. Daneben könnte die Gefahr einer Viktimisierung ein weiteres Anknüpfungskriterium sein.¹¹⁵ Oft wird jedoch vorgebracht, dass Politiker sich gerade in diesem Punkt von anderen Personen unterschieden. In ihrer Stellung im öffentlichen Leben seien Politiker in besonderem Ausmaß Ehrverletzungen ausgesetzt.¹¹⁶ Dies könnte dazu führen, dass die beiden Vergleichsgruppen als nicht „wesentlich gleich“ erscheinen. Die Gefahr einer Viktimisierung ist vorliegend allerdings kein Unterschied, sondern vielmehr eine Gemeinsamkeit der Gruppe der im politischen Leben des Volkes Stehenden und der Gruppe der sonst besonders Exponierten.¹¹⁷ Denn auch letztere sind der erhöhten Gefahr einer Viktimisierung ausgesetzt, durch die ihr berufliches oder öffentliches Wirken behindert werden kann.¹¹⁸ Der Umfang der Exponierung ist dabei grundsätzlich unerheblich. Denn gleichgültig, ob es sich um einen beliebigen Abgeordneten eines kleinen Landesparlaments handelt oder um den Bundeskanzler: Beide Politiker werden gleichermaßen von § 188 StGB geschützt. Die erhöhte Gefahr einer Viktimisierung stellt folglich keinen Unterschied, sondern gerade eine Gemeinsamkeit dar, die zunächst zu einer wesentlichen Gleichheit führt.

bb) Das Argument der Systemrelevanz

Zwischen den beiden Vergleichsgruppen könnte dennoch ein derartiger Unterschied bestehen, dass sie nicht mehr als „wesentlich gleich“ anzusehen sind. Es könnte ein wesentlicher Unterschied darin bestehen, dass durch gehäufte strafbare Äußerungen die Bereitschaft abnimmt, sich auf eine Art zu engagieren, die für das gesellschaftliche Leben und die Funktionsfähigkeit des Staates essenziell ist.¹¹⁹ Politikern komme demzufolge eine erhöhte Systemrelevanz zu.¹²⁰ Dieser Ansicht ist allerdings entgegenzusetzen, dass auch in anderen Berei-

¹⁰⁷ Vgl. nur *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 1; *Sinn* (Fn. 21), § 188 Rn. 2; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 2; *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 2.

¹⁰⁸ BVerfGE 4, 352.

¹⁰⁹ Siehe *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 794 ff.

¹¹⁰ Vgl. BVerfGE 4, 144 (155); 52, 277 (280).

¹¹¹ *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 778 ff.

¹¹² Vgl. *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 783.

¹¹³ Richtern der Fachgerichtsbarkeit wird der Schutz auch nach allgemeiner Meinung nicht zugestanden, vgl. BGHSt 4,

338 (340); *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 4; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 10.

¹¹⁴ Journalisten sind konsequenterweise nicht von § 188 StGB erfasst, siehe III. 1. d).

¹¹⁵ Vgl. dazu auch krit.: *Rühs, ZfIStw 1/2022, 51* (54 ff.).

¹¹⁶ BVerfGE 4, 352 (356 f.); BayObLGSt 1982, 56 (58); *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 2; *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 2.

¹¹⁷ *Rühs, ZfIStw 1/2022, 51* (55 f.).

¹¹⁸ Näher dazu, auch mit einigen Beispielen: *Rühs, ZfIStw 1/2022, 51* (55 f.).

¹¹⁹ Siehe BVerfGE 4, 352 (356); BT-Drs. 1/1307, S. 48.

¹²⁰ Vgl. *Rühs, ZfIStw 1/2022, 51* (58 f.).

chen immer weniger Persönlichkeiten tätig werden, wenn sie dort mit verbalen Attacken rechnen. So werden Polizeibeamte ebenfalls oft beleidigt. Sie leisten der Gesellschaft und der Funktionsfähigkeit des Staates gleichwohl einen bedeutenden, sogar existenziell notwendigen Dienst. Die „Beamtenbeleidigung“ ist dennoch eine einfache Beleidigung nach § 185 StGB.¹²¹ Auch Journalisten sind in ähnlichem Maße und insbesondere auf social media Verbalattacken ausgesetzt, während sie besondere Arbeit für die Gesellschaft leisten und aufgrund ihrer Rolle als Korrektiv der Regierung als „vierte Gewalt“ bezeichnet werden.¹²² Hochschuldozenten tragen mit ihrer unabhängigen Forschungs- und Bildungsarbeit zur Bildung des Volkes und damit ebenfalls zur Funktionsfähigkeit der freiheitlichen Demokratie bei. Wenn ein Journalist oder Hochschulprofessor durch unwahre Tatsachenbehauptungen seiner Kreditabilität oder Lauterkeit beraubt wird, birgt das nicht nur eine Gefahr für seine berufliche Laufbahn,¹²³ sondern führt auch dazu, dass sich in diesen Gebieten immer weniger Personen finden, die dazu bereit sind, das Risiko gehäufte verbaler Angriffe auf sich zu nehmen. Daraus folgt dieselbe Gefahr für die freiheitliche Demokratie, die bei Verbalinjurien gegenüber Politikern gesehen wird. Die Beispiele verdeutlichen, dass die staatliche Funktionsfähigkeit nicht nur dann gefährdet ist, wenn sich politische Funktionsträger dem Diskurs entziehen und sich nicht mehr öffentlich engagieren. Vielmehr ist jeder Fall, in dem sich jemand, unabhängig von seiner Funktion, aus Furcht vor strafbaren Anfeindungen aus dem öffentlichen Leben und dem Diskurs zurückzieht (sog. „Silencing“-Effekt¹²⁴), in einer freiheitlichen Demokratie beunruhigend.¹²⁵ Dass politische Funktionsträger eine derart besondere Rolle für die Funktionsfähigkeit des Staates haben, durch die sie sich von anderen Gruppen wesentlich unterscheiden, erscheint daher falsch. Die Vergleichsgruppen können folglich auch im Hinblick auf ihre etwaige Systemrelevanz als „wesentlich gleich“ betrachtet werden.

cc) Ergebnis zur Ungleichbehandlung

Der Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen liegt letztlich nur in dem Umstand, dass die Mitglieder der einen Gruppe im politischen Leben des Volkes stehen und die Mitglieder der anderen Gruppe sich in sonstiger Weise exponieren. Dieser Unterschied ist für die Einordnung der Vergleichsgruppen als „wesentlich gleich“ jedoch unerheblich. Eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung zweier wesentlich gleicher Gruppen liegt somit vor.

¹²¹ Siehe zu einer Einbeziehung von Polizeibeamten und möglichen daraus entstehenden gesellschaftlichen Spaltungen: *Oğlakcioğlu*, ZStW 132 (2020), 521 (541 f.).

¹²² *Schneider/Toyka-Seid*, Bundeszentrale für politische Bildung 2026, abrufbar unter:

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321342/vierte-gewalt/> (25.4.2026).

¹²³ Siehe dazu auch *Rühs*, ZfStW 1/2022, 51 (55 f.).

¹²⁴ Ausführlich: *Hoven/Witting*, NJW 2021, 2397.

¹²⁵ Siehe *Bredler/Markard*, JZ 2021, 864 (867).

b) Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Die festgestellte Ungleichbehandlung könnte jedoch gerechtfertigt sein. Dazu hatte das BVerfG in seinem oben genannten Urteil aus dem Jahr 1955 die Willkürformel angewandt und Willkür verneint.¹²⁶ Mit dem staatspolitischen Interesse daran, dass politisch engagierte Personen besonders geschützt werden, lag nach Ansicht des Gerichts ein sachlicher Grund vor, der die Ungleichbehandlung rechtfertigte. Das Gericht hätte nicht darüber entscheiden müssen, ob eine alternative Regelung „zweckmäßiger“ oder „gerechter“ sei.¹²⁷ Obwohl die Kommentarliteratur heutzutage ganz überwiegend auf dieses Urteil verweist¹²⁸, sind die Feststellungen zu bezweifeln, da sich das BVerfG inzwischen von der alleinigen Anwendung der Willkürformel abgewandt hat.¹²⁹ Heute gilt für die Rechtfertigung „ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“¹³⁰ Der mögliche Maßstab reicht von einer Prüfung etwaiger Willkür bei der unterschiedlichen Behandlung bis zu einer Prüfung, die streng an die Verhältnismäßigkeitsanforderungen gebunden ist.¹³¹ Die Strenge dieses Kontrollmaßstabs hängt vor allem davon ab, wie sehr das Merkmal einem der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale ähnelt, wie einfach der Betroffene über das Differenzierungsmerkmal verfügen kann und wie stark Freiheitsrechte beeinträchtigt werden.¹³² Wenn ein in diesem Sinne strenger Maßstab an die Rechtfertigungsprüfung anzulegen ist, ist die Ungleichbehandlung in jedem Fall einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.¹³³

aa) Der richtige Maßstab

Die unterschiedliche Behandlung knüpft an den Umstand an, dass eine Person im politischen Leben des Volkes steht oder

¹²⁶ BVerfGE 4, 352 (355 f.).

¹²⁷ BVerfGE 4, 352 (357).

¹²⁸ Siehe *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 1; *Fischer/Anstötz* (Fn. 16), § 188 Rn. 2; *Heger* (Fn. 24), § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 2; *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 1; *Rogall* (Fn. 27), § 188 Rn. 2; *Valerius* (Fn. 17), § 188 Rn. 1; *Sinn* (Fn. 21), § 188 Rn. 2; *Schneider* (Fn. 24), § 188 Rn. 1.

¹²⁹ Vgl. *Nußberger/Hey*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 25.

¹³⁰ St.Rspr., vgl. BVerfGE 129, 49 (69); 132, 179 (188 f.); 145, 20 (86 f.).

¹³¹ Vgl. BVerfGE 110, 274 (291); *Kempny/Lämmle*, JuS 2020, 215 (216).

¹³² Vgl. BVerfGE 110, 274 (291); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 24 ff.; *Nußberger/Hey* (Fn. 129), Art. 3 Rn. 32; *P. Kirchhof*, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 75. Lfg., Stand: September 2015, Art. 3 Abs. 1 Rn. 268; *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 810 ff.

¹³³ *Jarass* (Fn. 132), Art. 3 Rn. 22; *Nußberger/Hey* (Fn. 129), Art. 3 Rn. 32; *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 799.

dass sie nur in sonstiger Weise exponiert ist, ohne im politischen Leben des Volkes zu stehen. Dieser Umstand kommt keinen der Merkmale nahe, die in Art. 3 Abs. 3 GG normiert sind. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass der von der Benachteiligung Betroffene über die Eigenschaft, nicht im politischen Leben des Volkes zu stehen, nicht verfügen kann. Um nicht über diese Eigenschaft verfügen zu können, dürfte er seiner Benachteiligung nicht durch eigenes Verhalten begegnen können.¹³⁴ Unabhängig davon, wie weit das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehend“ aufgefasst wird, ist diese Eigenschaft maßgeblich von äußeren Faktoren abhängig. Insbesondere sind demokratische Prozesse wie Wahlen, also das Urteil anderer, dafür entscheidend, ob eine Person im politischen Leben des Volkes steht.¹³⁵ Der Einzelne kann seine Stellung selbst nicht dahingehend beeinflussen, dass er beispielsweise in ein Amt gewählt und schließlich ebenfalls vom Schutzbereich des § 188 StGB erfasst wird. Nur der bereits im politischen Leben Stehende kann dafür sorgen, dass er nicht weiter im politischen Leben steht, etwa indem er sein Mandat niederlegt. Der nicht im politischen Leben Stehende kann seine benachteiligte Position aber nicht durch eigenes Verhalten verändern und somit seiner Benachteiligung durch eigenes Verhalten begegnen.¹³⁶ Die Eigenschaft, nicht im politischen Leben zu stehen, ist folglich für den Einzelnen in diesem Sinne nicht verfügbar.

Hinzu kommt die Intensität, mit der Freiheitsrechte betroffen sind. Die Ungleichbehandlung wirkt sich besonders stark auf die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Var. 1 GG aus. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [...]“. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“¹³⁷ Die

Meinungsäußerung ist daher in gewisser Weise „die Grundlage jeder Freiheit“.¹³⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist die Meinungsäußerungsfreiheit auch insbesondere dann schutzwürdig, wenn sich die Äußerung auf eine die Öffentlichkeit betreffende Angelegenheit bezieht.¹³⁹ Dazu wiegt nach Ansicht des EGMR die Meinungsäußerungsfreiheit im politischen Diskurs besonders schwer.¹⁴⁰ Gerade weil § 188 StGB Beweggründe fordert, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, wird sich eine hier in Frage stehende Äußerung in der Regel auch auf eine Angelegenheit beziehen, die die Öffentlichkeit betrifft.¹⁴¹ Hinzu kommt das extreme Machtgefälle, das zwischen Staat und Bürger besteht. Da der staatliche Funktionsträger durch seine Entscheidungen in das Leben des Bürgers weitreichend eingreift, muss es dem Bürger möglich sein, ohne Angst vor staatlicher Sanktion seine Unzufriedenheit auch in anklagender und personalisierter Weise kundzutun.¹⁴² Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser sog. Machtkritik wird § 188 StGB im Schrifttum teilweise vorgeworfen, dass er dieses Verständnis und die Wertungen von Art. 5 GG und Art. 10 EMRK grundlegend missachte.¹⁴³ Dieser Vorwurf scheint nicht unbegründet: Wenn § 188 StGB überhaupt einen Anwendungsbereich haben und nicht bloß eine leere Hülle sein soll, dann muss dem bisher stets berücksichtigten besonderen Schutz der Machtkritik eine Absage erteilt werden.¹⁴⁴ Dies liefere jedoch der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und insbesondere des EGMR zuwider.¹⁴⁵

Ein weiterer Aspekt ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen: Durch die härtere Sanktionierung von Beleidigungen gegen Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen, wird der sog. „Chilling“-Effekt befördert: Bürger ziehen sich aus Angst vor etwaigen staatlichen Sanktionen präventiv aus dem Diskurs zurück.¹⁴⁶ Um eine solche Selbstzensur zu ver-

¹³⁴ Vgl. *Jarass* (Fn. 132), Art. 3 Rn. 25; *P. Kirchhof* (Fn. 132), Art. 3 Abs. 1 Rn. 268.

¹³⁵ Es geht bspw. bei Journalisten, die lediglich nach vereinzelten Stimmen auch nur u.U. geschützt sind (*Hilgendorf* [Fn. 19], § 188 Rn. 3; *Heger* [Fn. 24], § 188 Rn. 2.), zwar nicht um Wahlen im engeren Sinne, aber darum, dass das Medium, in dem sie berichten, von Lesern, Hörern oder Zuschauern konsumiert wird. Folglich ist auch hier die Stellung des Einzelnen von äußeren Faktoren abhängig.

¹³⁶ Sofern man annähme, dass man bereits durch das Kandidieren um ein Amt im politischen Leben des Volkes steht (siehe *Rühs*, *ZfIStw* 1/2022, 51 [61 f.]), wäre der Faktor des Kandidierens für den Einzelnen nicht selten durch eigenes Verhalten beeinflussbar. Allerdings wäre dann zu konstatieren, dass es dem Benachteiligten jedenfalls nicht zuzumuten ist, sich in das politische Leben des Volkes zu begeben, nur um die eigene Benachteiligung zu vermeiden. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Anforderungen an die Verfügbarkeit in diesem Fall ebenfalls nicht erfüllt wären, vgl. dazu grds. *Jarass* (Fn. 132), Art. 3 Rn. 27.

¹³⁷ BVerfGE 7, 198 (208), mit Verweis auf BVerfGE 5, 85 (205).

¹³⁸ BVerfGE 7, 198 (208).

¹³⁹ Siehe nur BVerfGE 7, 198 (208, 212); BVerfGE 93, 266 (294 f.); BVerfG NJW 2020, 2631 (2632 Rn. 16); *Grabewarter*, in: *Herzog/Scholz/Herdegen/Klein* (Fn. 132), Art. 5 Abs. 1 Rn. 202.

¹⁴⁰ Siehe bspw. EGMR, Urt. v. 8.7.1986 – 9815/82 (*Lingens v. Austria*), Rn. 42; EGMR, Urt. v. 28.12.2000 – 37698/97 (*Lopes Gomes da Silva v. Portugal*), Rn. 30; EGMR, Urt. v. 14.3.2013 – 26118/10 (*Eon v. France*), Rn. 59.

¹⁴¹ Dabei wird auch nicht verkannt, dass u.U. auch wirtschaftliche Motive maßgeblich sein können. Allerdings muss auch dafür die Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zumindest eine oder die Ursache für die Beleidigung darstellen, siehe *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 15.

¹⁴² BVerfG NJW 2020, 2631 (2633 Rn. 23).

¹⁴³ *Gaede* (Fn. 49), § 188 Rn. 1; *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (433 ff.); *Drygala*, NJW 2025, 278 (282 Rn. 22).

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Hilgendorf* (Fn. 19), § 188 Rn. 1.

¹⁴⁵ Siehe *Drygala*, NJW 2025, 278 (282 Rn. 22).

¹⁴⁶ *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (431); *Drygala*, NJW 2025, 278 (283 Rn. 26); *Bredler/Markard*, JZ 2021, 864 (867); *Reinbacher*, *ZJS* 2022, 802 (806).

hindern, verbietet sich eine Auslegung der Ehrschutzdelikte, die einen solchen Effekt nach sich zöge.¹⁴⁷

Es ist letztlich festzustellen, dass insbesondere unter dem Aspekt der Machtkritik die Meinungsfreiheit stark betroffen ist. Zwar kommt das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehend“ keinem der Merkmale des Art. 3 Abs. 3 GG nahe, es ist aber nicht für den Einzelnen verfügbar. Daraus folgt, dass ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab an die Prüfung anzulegen ist.

aa) Legitimer Zweck

Zunächst verfolgt die Ungleichbehandlung von besonders Exponierten und im politischen Leben des Volkes Stehenden legitime Zwecke: Es soll einer Vergiftung des öffentlichen Lebens und einer Verhetzung im politischen Meinungskampf vorgebeugt und entgegengewirkt werden.¹⁴⁸ Dahinter steht der Gedanke, dass sich besonders exponierte Personen aus Angst vor Diffamierungen aus der Öffentlichkeit zurückziehen könnten, sodass die Funktionsfähigkeit des gesamten demokratischen Rechtsstaats gefährdet würde.¹⁴⁹ Dieser ganz überwiegend externe Zweck¹⁵⁰ liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse.¹⁵¹

bb) Geeignetheit

Die Geeignetheit einer Ungleichbehandlung ist dann zu bejahen, wenn sie den angestrebten Zweck zumindest fördert.¹⁵² Die unterschiedliche Behandlung zweier Sachverhalte bringt nicht nur eine Besserstellung des einen, sondern auch eine Schlechterstellung des anderen mit sich.¹⁵³ Daher könnte man meinen, dass sowohl die Handlungsseite, also die Bevorzugung der einen Partei, als auch die Unterlassungsseite, also die Benachteiligung der anderen Partei, dem Zweck dienen müsste.¹⁵⁴ Der bessere strafrechtliche Schutz von im politischen Leben des Volkes Stehenden fördert den angestrebten Zweck. Denn wenn Beleidigungen gegen im politischen Leben des Volkes stehende Personen härter bestraft werden, wirkt dies präventiv; weniger Personen werden eine solche Tat begehen. Dadurch werden weniger Personen sich aus Angst, Opfer von Äußerungsdelikten zu werden, aus dem öffentli-

chen Diskurs zurückziehen. Das politische Klima wird insoweit davor geschützt, vergiftet zu werden. Jedoch betrifft dies nur die Handlungsseite. Dass andere besonders exponierte Personen nicht ebenfalls vom besseren strafrechtlichen Schutz profitieren, mithin im Vergleich schlechtergestellt werden, dient dem Zweck gerade nicht. Nach dieser Ansicht müsste man die Geeignetheit somit verneinen.¹⁵⁵

Jedoch könnte man auch einen großzügigeren Maßstab an die Geeignetheit anlegen. Denn mit der Privilegierung ist auch bereits ein kleiner Teil des öffentlichen Diskurses besser geschützt. Insofern wird dem Zweck gedient, einer Vergiftung des öffentlichen Lebens entgegenzuwirken. Hinsichtlich der Geeignetheit muss es sich nicht um die optimale Maßnahme handeln.¹⁵⁶ Daher könnte die Geeignetheit des Mittels hier bejaht werden.

cc) Alle oder keiner: Zur Erforderlichkeit der Ungleichbehandlung

Sofern die Geeignetheit mit oben genannter Argumentation angenommen wird, ist sich der Erforderlichkeit der Ungleichbehandlung zuzuwenden: Es dürfte kein anderes Mittel geben, das milder wäre und mit dem sich zumindest gleichermaßen effektiv das Ziel erreichen ließe.¹⁵⁷ Ob ein Mittel milder ist, hängt vom entstandenen Ausmaß der Ungleichbehandlung ab.¹⁵⁸ Dafür ist zunächst die Möglichkeit zu erwägen, dass der durch die Ungleichbehandlung entstandene Vorteil beiden oder keiner der beiden Vergleichsgruppen zuteil würde.¹⁵⁹ In diesen Fällen würde das Ausmaß der Ungleichbehandlung auf null reduziert, die Ungleichbehandlung würde sich milder auswirken.

Hinsichtlich der Effektivität einer Gleichbehandlung ist es hilfreich, zunächst die Effektivität der bestehenden Ungleichbehandlung zu untersuchen. Die Norm soll einer Vergiftung des öffentlichen und politischen Lebens vorbeugen, damit sich Menschen nicht aus der Öffentlichkeit zurückziehen, weil hierdurch die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates gefährdet würde.¹⁶⁰ Mit der in § 188 StGB enthaltenen Ungleichbehandlung wird eine Teilgruppe exponierter Personen besonders geschützt. Der Schutzbedürftigkeit dieser Teilgruppe wird damit effektiv Rechnung getragen. Allerdings ist zweifelhaft, inwieweit dies dem Endziel dient, namentlich der Vorbeugung und Bekämpfung eines vergifteten öffentlichen Lebens. Denn durch die ausschließliche Privilegierung von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen wird zugleich die in § 188 StGB bestehende Machtasymmetrie zwischen Staat und Bürger zemen-

¹⁴⁷ BVerfGE 93, 266 (292); BVerfGE 43, 130 (136); *Grabenwarter* (Fn. 139), Art. 5 Abs. 1 Rn. 200.

¹⁴⁸ BT-Drs. 1/1307, S. 48; BayObLG JZ 1989, 699 (700); BayObLGSt 1982, 56 (58); *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 24), § 188 Rn. 1.

¹⁴⁹ BT-Drs. 1/1307, S. 48; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 1b.

¹⁵⁰ Da das Ziel nicht ist, eine bereits bestehende Ungleichheit zu beseitigen (interner Zweck). Ein bereits bestehendes Ungleichgewicht hinsichtlich Viktimisierungsfahrer oder Systemrelevanz ist abzulehnen, s.o. III. 4. a). Siehe zur Bezeichnung der Zweckrichtung *Huster*, *Rechte und Ziele*, 1993, S. 164 ff.

¹⁵¹ Vgl. *Rühs*, *ZfStw* 1/2022, 51 (56 f.), der jedoch in dem Zweck ein Kollektivrechtsgut sieht.

¹⁵² BVerfGE 126, 112 (144); *Manssen*, *Staatsrecht* II, 20. Aufl. 2024, Rn. 903.

¹⁵³ *Kempny/Lämmle*, *JuS* 2020, 215 (217 f.).

¹⁵⁴ *Kempny/Lämmle*, *JuS* 2020, 215 (217 f.).

¹⁵⁵ Vgl., auch zur Kritik an dieser Herangehensweise: *Kempny/Lämmle*, *JuS* 2020, 215 (217 ff.).

¹⁵⁶ Vgl. BVerfGE 115, 276 (308); *Manssen* (Fn. 152), Rn. 218; *Klatt/Meister*, *JuS* 2014, 193 (195).

¹⁵⁷ *Manssen* (Fn. 152), Rn. 904; *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 808.

¹⁵⁸ Vgl. *Kempny/Lämmle*, *JuS* 2020, 215 (218).

¹⁵⁹ Vgl. *Kempny/Lämmle*, *JuS* 2020, 215 (218).

¹⁶⁰ BT-Drs. 1/1307, S. 48; *Kargl* (Fn. 14), § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 14), § 188 Rn. 1b.

tiert.¹⁶¹ Auch der bereits angesprochene „Chilling“-Effekt, die durch den Einzelnen veranlasste präventive Selbstzensur, bewirkt, dass das Bild der öffentlichen Meinung im Diskurs stärker verzerrt wird.¹⁶² Beides läuft sowohl dem gesetzgeberischen Zweck als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Schutzwürdigkeit der Machtkritik (s.o. III. 4. b) aa) zuwider. Die Privilegierung von Personen, die im politischen Leben stehen, birgt daher erhebliche Gefahren für das politische Klima und den öffentlichen Diskurs; das Mittel selbst gefährdet das angestrebte Schutzziel. Angesichts dieser negativen Auswirkungen muss bereits bezweifelt werden, dass die vorliegende Ungleichbehandlung dem angestrebten Ziel tatsächlich effektiv dient.

Ein einheitlicher Schutz erscheint als Lösung effektiver. Durch einen solchen einheitlichen Schutz würde sich zunächst die Machtasymmetrie zwischen Bürger und Staat auflösen, die aktuell in den Ehrschutzdelikten enthalten ist. Nur im Rahmen einer Gleichbehandlung kann bei Beleidigungen gegenüber Politikern wieder zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit gelten, dass es sich bei dem Inhalt der Äußerung um eine die Öffentlichkeit berührende Angelegenheit handelt.¹⁶³ Hierdurch würde auch dem „Chilling“-Effekt entgegengewirkt. Die Zweifel an der Effektivität der bestehenden Ungleichbehandlung bestünden folglich bei einer Gleichbehandlung nicht fort.

Hinzu kommt die vergleichbare Schutzbedürftigkeit aller exponierten Personen. Im öffentlichen Meinungsaustausch exponiert sich jeder, nicht nur Politiker. Aus Angst vor Anfeindungen beteiligen sich viele Personen nicht am öffentlichen Diskurs, die weder im politischen Leben stehen noch dies zukünftig beabsichtigen. Der „Silencing“-Effekt, der sich gesamtgesellschaftlich auswirkt, stellt ebenfalls eine Gefahr für den öffentlichen Meinungsaustausch dar, der effektiv nur dadurch begegnet werden kann, dass exponierte Personen, die nicht im politischen Leben des Volkes stehen, gleichermaßen geschützt sind.

Ein einheitlicher Schutz würde folglich nicht nur die Zweifel an der Effektivität der Ungleichbehandlung hinsichtlich der bestehenden Machtasymmetrie beseitigen, sondern auch der gleichen Schutzbedürftigkeit aller exponierten Personen Rechnung tragen und damit insgesamt das öffentliche Klima besser vor Vergiftung schützen. Eine Gleichbehandlung wäre daher wesentlich treffsicherer.¹⁶⁴ Auch nach Ansicht des BVerfG kommt nur „im Widerstreit der in gleicher Freiheit vorgetragenen Auffassungen [...] die öffentliche Meinung zustande.“¹⁶⁵ Nur auf diese Weise „bilden sich die [...] Mitglieder der Gesellschaft ihre persönliche Ansicht.“¹⁶⁶ Einzig dadurch, dass diese gleiche Freiheit im öffentlichen Diskurs

wieder hergestellt wird, kann das öffentliche Klima und damit die Funktionsfähigkeit der freiheitlichen Demokratie effektiv, insbesondere effektiver als durch die in § 188 StGB enthaltene Ungleichbehandlung geschützt werden.

Die Ungleichbehandlung ist folglich nicht das mildeste Mittel, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie ist somit nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. § 188 StGB ist daher im Ergebnis nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

c) Abschließende Erwägungen

Alle besonders exponierten und am öffentlichen Diskurs beteiligten Personen sollten daher gleichermaßen geschützt werden. Das ist damit zu erreichen, dass § 188 StGB gestrichen wird. Wollte man jedoch weiterhin exponierte Personen strafrechtlich durch eine Privilegierung schützen, so sollte der erfasste Personenkreis entsprechend umschrieben werden, etwa indem die betroffenen Personen als „besonders exponiert“ charakterisiert werden. Um einen möglichst effektiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, aber insbesondere um dem erneuten Vorwurf einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung zu entgehen, müsste der geschützte Personenkreis weit ausgelegt werden. Führt man diesen Gedanken allerdings weiter, könnte der Personenkreis kaum mehr praktikabel konturiert werden, weil beinahe jeder in Zeiten von social media als besonders exponiert gelten müsste. Bereits um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist von derartigen Erwägungen abzusehen und § 188 StGB ersatzlos zu streichen.¹⁶⁷ Eine Schutzlücke entstünde dadurch nicht; der im politischen Leben stehende Verletzte wäre weiterhin durch die §§ 185–187 StGB geschützt.

IV. Fazit

Die Analyse des § 188 StGB hat folgende Ergebnisse hervorgebracht: Erstens schützt die Norm neben der Ehre kein weiteres Kollektivrechtsgut. Dies ist maßgeblich aus den Strafanzugsregelungen abzuleiten. Zweitens sind bei der Beurteilung der Eignung, das öffentliche Wirken des Beleidigten zu erschweren, die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Drittens ist die „Politikerbeleidigung“ gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB bereits deshalb zu streichen, weil sich die Meinungsbildung des verständigen Bürgers maßgeblich an Tatsachenbehauptungen orientiert, nicht jedoch an Werturteilen. Zuletzt aber ist die Privilegierung von im politischen Leben Stehenden mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. § 188 StGB ist daher insgesamt zu streichen. Von der Einführung einer neuen Norm, die etwa „besonders exponierte“ Personen umfasst, sollte abgesehen werden, weil der geschützte Personenkreis in diesem Fall nicht mehr praktikabel eingegrenzt werden könnte.

Insgesamt erweist sich § 188 StGB als gesetzgeberische Fehlleistung, die verfassungsrechtlichen und rechtsdogmatischen Grundwertungen zuwiderläuft. Dass der Gesetzgeber die Norm streichen wird, ist angesichts der Abstimmungsergebnisse Ende Januar 2026 und aufgrund der Privilegierung

¹⁶¹ *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (430 ff.); *Drygala*, NJW 2025, 278 (281 Rn. 16 ff.).

¹⁶² Eine daraus entstehende „Schweigespирale“ ist zudem selbstverstärkend, vgl. näher: *Staben*, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, 2016, S. 165 ff.

¹⁶³ Vgl. *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (439 f.).

¹⁶⁴ *Epping/Lenz/Leydecker* (Fn. 109), Rn. 808.

¹⁶⁵ BVerfGE 7, 198 (219).

¹⁶⁶ BVerfGE 7, 198 (219).

¹⁶⁷ Im Ergebnis auch *Gaede* (Fn. 49), § 188 Rn. 1; wohl auch *Oğlakcioğlu*, ZStW 132 (2020), 521 (541 f.).

seiner selbst zumindest nicht in absehbarer Zeit zu erwarten.
Daher könnte nur eine Entscheidung des BVerfG dazu führen,
dass § 188 StGB aufgehoben wird. Darauf bleibt zu hoffen.